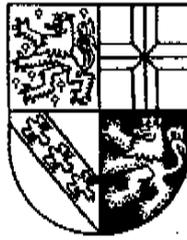


287

5 U 241/10-44
5 U 251/10-45
9 O 481/09
9 O 298/09
LG Saarbrücken



Eingegangen
27. Feb. 2012
RA Tronje Donner

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

HINWEISBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1) der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2) des **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

- Prozessbevollmächtigte: zu 1) und 2) Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken -

gegen

Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

- Beklagter und Berufungskläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach, Bleich-
straße 34, 35390 Gießen -

I.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7.12.2011 (1 BvR 2678/10) - abweichend von der Bewertung des Senats in seiner Ausgangsentscheidung - in Bezug auf die nachfolgenden Äußerungen,

- die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- das AgroBioTechnikum, deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,
- die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen,“

einen Tatsachenkern des Inhalts gesehen, die Mittelerlangung oder -verwendung durch die Kläger sei in irgendeiner Weise rechtswidrig oder strafbar.

Der Wahrheitsgehalt dieses Tatsachenkerns fällt bei der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsäußerungsfreiheit ins Gewicht. Hierbei trifft zunächst den Beklagten eine Darlegungslast: Er muss sich zu der Berechtigung seiner Vorwürfe näher erklären und Beleg Tatsachen für seine Behauptungen angeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96 – NJW 1999, 1322). Insoweit fehlt es bislang allerdings teilweise bereits an hinreichend substantiiertem Vorbringen des Beklagten, teilweise an geeigneten Anknüpfungstatsachen und Belegen, die entsprechende Feststellungen durch den Senat ermöglichen könnten. Dies gilt auch für das Vorbringen des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 19.4.2010 (Bl. 193 ff. d.A.). Der Senat teilt nicht die Ansicht des Beklagten, schon aus seiner Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ selbst und den dort genannten Quellen ergäben sich Belege für die Richtigkeit seiner Vorwürfe.

II.

Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben, binnen vier Wochen ergänzend vorzutragen und Beweis anzutreten. *not vs*

Mit Blick auf die von dem Beklagten in seinem Schriftsatz vom 19.4.2010 genannten Anlagen aus einem Strafverfahren vor dem Landgericht Gießen macht der Senat darauf aufmerksam, dass eine Bezugnahme auf in anderen Verfahren – insbesondere Strafverfahren anderer Gerichte – aufgestellte Behauptungen oder Beweisantritte grundsätzlich nicht zulässig ist (vgl. BGH, NJW 1995, 1841). Der Senat hält die konkrete Bezugnahme schon deshalb nicht für angemessen (§ 137 Abs. 3 ZPO), weil sie weder eine Vorprüfung der Beweiserheblichkeit noch der Beweistauglichkeit der dort genannten Anlagen ermöglicht.

Saarbrücken, 9.2.2012

Saarländisches Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

gez. Prof. Dr. Rixecker Dr. Müller Dr. Eckstein-Puhl

Ausgefertigt:

Jakota
(Jakota)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

